

Allg. Einkaufsbedingungen für die Entwicklung/Umstellung von Hard-/Software - Siemens Schweiz AG (Version 01.2013)

1. Vom Lieferant zu erbringende Leistungen

1.1 Der Lieferant wird die im Vertrag beschriebenen Hardwareprodukte, Programme, Programmspezifikationen oder Studien erstellen oder ändern bzw. Programme umstellen, und diese einschliesslich aller dazugehörigen Unterlagen und im Falle von Programmen des Source und Objekt Codes (nachfolgend zusammen „Vertragsgegenstand“ genannt) an Siemens übergeben.

2. Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

2.1 Siemens wird dem Lieferanten die aus der Sicht von Siemens für die Arbeiten an dem Vertragsgegenstand erforderlichen Informationen jeweils übermitteln. Wenn der Lieferant die Informationen für nicht ausreichend hält, wird er dies Siemens unverzüglich schriftlich mitteilen.

2.2 Der Lieferant wird Siemens auf Wunsch jederzeit über den jeweiligen Stand der Arbeiten an dem Vertragsgegenstand in angemessenem Umfang schriftlich berichten,

- über die benutzte Rechenzeit informieren,
- Einblick in seine Unterlagen über die Arbeiten an dem Vertragsgegenstand gewähren,
- an einem jeweils zu vereinbarem Ort einen Meinungsaustausch mit seinen Bearbeitern des Vertragsgegenstandes ermöglichen.

2.3 Der Lieferant wird bei seinen Arbeiten am Vertragsgegenstand den neusten Stand von Wissenschaft und Technik anwenden, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Er wird dabei die mit Siemens abgestimmten Methoden/Prozesse und Werkzeuge oder vergleichbare Entwicklungsmethoden und – Werkzeuge anwenden bzw. einsetzen. Der Lieferant wird im Rahmen des Vertrages Vorgaben von Siemens beachten. Siemens ist jedoch nicht berechtigt, den Mitarbeitern des Lieferanten unmittelbar Weisungen zu erteilen.

2.4 Jede Partei benennt dem anderen einen sachkundigen Mitarbeiter, der zur Durchführung dieses Vertrages erforderliche Auskünfte erteilen und Entscheidungen entweder treffen oder veranlassen kann.

3. Rechenzeit

3.1 Siemens stellt dem Lieferanten in dem im Vertrag vereinbarten Umfang Rechenzeit auf einer geeigneten Plattform für das Erstellen von Programmen zur Verfügung.

3.2 Benötigte Rechenzeiten sind möglichst frühzeitig mit Siemens schriftlich zu vereinbaren.

4. Rechte am Vertragsgegenstand, Open Source Software

4.1 Die Ergebnisse der Arbeiten an dem Vertragsgegenstand (nachfolgend „Ergebnisse“ genannt) werden mit ihrer Erstellung, und zwar in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand, Eigentum von Siemens. Der Lieferant wird die Ergebnisse bis zu ihrer Übergabe für Siemens verwahren. Siemens steht das ausschliessliche und übertragbare Recht zu, die Ergebnisse beliebig zu nutzen, zu ändern und, auch in einer von ihr bearbeiteten Form, zu veröffentlichen oder zu verwerten.

4.2 Sind in den Ergebnissen schutzfähige Erfindungen oder Gedanken enthalten, ist Siemens berechtigt, hierauf nach ihrem freien Ermessen und auf ihren Namen – unter Nennung des Erfinders gemäss den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen – in beliebigen Ländern Schutzrechte anzumelden, diese aufrechtzuerhalten oder auch jederzeit fallen zu lassen. Die aufgrund solcher Anmeldungen entstehenden Schutzrechte gehören Siemens.

4.3 Der Lieferant verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen der Arbeiten an dem Vertragsgegenstand entstehenden Erfindungen oder Gedanken ohne Kosten für Siemens auf Siemens übertragen werden.

4.4 Sollten Angestellte des Lieferanten und von Siemens gemeinsam Erfindungen machen, findet auf den dem Lieferanten zufallenden Erfindungsanteil Ziff. 4.2 entsprechend Anwendung.

4.5 Der Lieferant wird in Verträgen mit seinen Mitarbeitern sicherstellen, dass die Rechte nach den Ziff. 4.1 bis 4.4 ausschliesslich und zeitlich unbegrenzt Siemens zustehen und auch nicht durch die Beendigung der Verträge zwischen dem Lieferanten und seinen Mitarbeitern berührt wird. Der Lieferant wird anderen an der Durchführung des Vertrages beteiligten Dritten eine Satz 1 entsprechende Verpflichtung auferlegen. Siemens ist berechtigt, hierfür einen Nachweis zu fordern.

4.6 Es ist dem Lieferanten, dessen Mitarbeitern und den sonstigen vom Lieferanten beigezogenen Personen untersagt, persönliche Copyrightvermerke auf dem im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstandenen Vertragsgegenstand anzubringen.

4.7 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Siemens nicht berechtigt, Softwareprogramme oder Programmmodule von Dritten (einschliesslich nachfolgend definierter Open Source Software) in den Vertragsgegenstand zu integrieren. Der Begriff "Open Source Software" steht für jede Software, die lizenzgebührenfrei lizenziert wird

(d.h. die Forderung von Lizenzzahlungen für die Inanspruchnahme von Lizenzrechten ist verboten, während die Übernahme der beim Lizenzgeber angefallenen Kosten erlaubt ist) und unter einer Lizenz oder anderen vertraglichen Regelung ("offene Lizenzbedingungen") steht, welche als Bedingung für die Bearbeitung und/oder Verbreitung solcher Software und/oder jeder anderen mit dieser verbundenen, von dieser abgeleiteten oder zusammen mit dieser vertriebenen Software ("derivative Software") zumindest eine der nachfolgenden Voraussetzungen enthält:

- dass der Source Code solcher Software und/oder jeder derivativen Software Dritten frei zugänglich gemacht wird; und/oder
- dass Dritten erlaubt wird, abgeleitete Erzeugnisse aus solcher Software und/oder jeder derivativen Software zu erstellen.

Offene Lizenzbedingungen umfassen dabei unter anderem und nur beispielsweise folgende Lizenzen oder Verbreitungsmodelle: Die GNU General Public License (GPL) und die GNU Lesser General Public License (LGPL).

Der Lieferant hat Siemens vor der Auftragsbestätigung folgendes zu liefern:

- Source Code der verwendeten Open Source Software,
- Auflistung sämtlicher verwendeter Open Source Dateien mit einem Hinweis auf die jeweils anwendbare Lizenz sowie eine Kopie des vollständigen Lizenztextes,
- Schriftliche Erklärung, dass durch die bestimmungsgemässe Verwendung von Open Source Software weder die Leistungen des Lieferanten noch die Produkte von uns einem „Copyleft Effekt“ unterliegen, wobei „Copyleft Effekt“ im Sinne dieser Regelung bedeutet, dass die Open Source Lizenzbedingungen verlangen, dass bestimmte Leistungen des Lieferanten sowie von diesen abgeleitete Werke nur unter den Bedingungen der Open Source Lizenzbedingungen, z.B. unter Offenlegung des Source Codes, weiterverbreitet werden dürfen.

Verletzt der Lieferant die in dieser Ziffer 4.7 enthaltenen Bestimmungen, so wird der Lieferant unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen Siemens, deren verbundene Unternehmen, Vertriebspartner und Kunden sowie die Vertriebspartner und Kunden der verbundenen Unternehmen von Siemens von jeglichen Ansprüchen, Schäden, Verlusten und Kosten freistellen, die durch eine solche Vertragsverletzung verursacht werden.

5. Qualitätssicherung, Umweltschutz / Deklarationspflichten, Abnahme, Mängelhaftung

5.1 Der Lieferant ist verpflichtet, in seinem Unternehmen ein Q-System zu unterhalten, das die Anforderungen der DIN EN ISO 9001 erfüllt.

Siemens hat das Recht, beim Lieferanten Q-Audits nach der DIN ISO 1001 1-1 durchzuführen.

5.2 Der Lieferant garantiert, dass alle Lieferungen inklusive deren Verpackung frei von Stoffen sind, welche in der LoDS („Liste von deklarierender Stoffe“) aufgeführt sind. Sollten solche Stoffe, Batterien oder Akkumulatoren in den gelieferten Produkten enthalten sein, hat der Lieferant Siemens unverzüglich zu informieren. Die aktuelle LoDS ist unter <http://www.siemens.com/lods> verfügbar. Der Lieferant hat solche Stoffe in der Internetdatenbank BOMcheck (www.BOMcheck.net) oder durch ein von Siemens vorgegebenes, angemessenes Format spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung der Produkte zu deklarieren.

Jegliche Produkte, die deklarationspflichtige Stoffe, Batterien oder Akkumulatoren enthalten, dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung von Siemens versendet werden, andernfalls gelten solche Produkte als mangelhaft.

Sodann garantiert der Lieferant, dass die gelieferten Produkte keine radioaktiven Kontaminationen aufweisen, die ein Zehntel der jeweils gültigen Konzentrations-Freigrenzen der Basic Safety Standards der Internationalen Atomenergie Organisation (IAEA) überschreiten.

5.3 Nachdem die Ergebnisse ordnungsgemäss an Siemens übergeben worden sind, führt Siemens die Abnahme durch. Werden dabei Mängel festgestellt, ist Siemens berechtigt die Abnahme zu verweigern. Siemens wird den Lieferanten schriftlich informieren und der Lieferant hat die Mängel unverzüglich unentgeltlich zu beseitigen und entsprechend korrigierte Ergebnisse wiederum zur Abnahme bereitzustellen. Siemens führt dann erneut die Abnahme durch. Die weiteren gesetzlichen Mängelansprüche bleiben hiervon unberührt.

5.4 Der Lieferant wird die Bereitstellung der Ergebnisse zur Abnahme spätestens eine Woche vorher schriftlich ankündigen. Nimmt Siemens nach deren Bereitstellung die Ergebnisse aus einem anderen Grund als wegen eines Mangels nicht ab, so gelten die

Allg. Einkaufsbedingungen für die Entwicklung/Umstellung von Hard-/Software - Siemens Schweiz AG (Version 01.2013)

- Ergebnisse zwei Monate nach der rechtzeitig schriftlich angekündigten Bereitstellung zur Abnahme als abgenommen.
- 5.5 Mängelansprüche verjähren in zwei Jahre nach Abnahme der Ergebnisse. Der Lieferant wird alle Mängelrügen ohne Einhaltung einer Rügefrist als rechtzeitig erhoben entgegennehmen.
- 5.6 Sollten Mängel der Ergebnisse auf von Siemens zu vertretende Umstände zurückgehen, so wird der Lieferant sie auf Wunsch von Siemens zu jeweils zu vereinbarenden angemessenen Preisen und Bedingungen beseitigen.
- 5.7 Der Lieferant garantiert, dass der Vertragsgegenstand sowie Ergebnisse nicht in Rechte Dritter eingreifen. Der Auftragnehmer stellt insbesondere sicher, dass keine von Dritten stammenden Software Programmen oder Programmteile in eine gegebenenfalls für Siemens zu erstellende Software übernommen werden. Verletzt der Lieferant diese Verpflichtung, so haftet er – auch nach Beendigung dieses Vertrages – für sämtliche Siemens hieraus entstehenden Schaden.
- 6. Vergütung**
- 6.1 Mit der im Vertrag vereinbarten Vergütung sind alle vom Lieferant zu erbringende Leistungen abgegolten.
- 6.2 Ist im Vertrag eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, ist der Leistungsnachweis auf der Basis von Erfassungsbelegen zu erbringen, die der Lieferant mit Siemens jeweils vorher abzustimmen hat.
- 6.3 Sofern die Reisekosten nach dem Vertrag gesondert vergütet werden, wird der Lieferant jeweils vorher mit Siemens die Einzelheiten von Reisen, d.h. Termine oder die Benutzung eines Pkw anstelle von Bahn (2. Klasse) oder Flugzeug (Economy) abstimmen. Der Lieferant wird Siemens für die jeweils fälligen Zahlungen Rechnungen zugehen lassen, in denen die Reisekosten / Übernachtungskosten und die Umsatzsteuer jeweils gesondert ausgewiesen sind. Reisezeiten werden nicht vergütet.
- 6.4 Zahlungen erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 60 Tagen netto.
- 6.5 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Abnahme erfolgreich durchgeführt wurde und die ordnungsgemäss ausgestellte Rechnung eingegangen ist.
- 6.6 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung des Vertragsgegenstands als vertragsgemäss.
- 6.7 Zahlungsverzug von Siemens setzt eine Rechnung vom Lieferanten sowie den Ablauf einer gesetzten Nachfrist voraus.
- 7. Behinderung des Lieferanten, Erhöhung der Vergütung**
- 7.1 Glaubt sich der Lieferant in der Durchführung des Vertrages durch Umstände, gleich welcher Art, behindert, so wird er dies Siemens unverzüglich mitteilen. Sind die behindernden Umstände vom Lieferanten nicht zu vertreten, so werden sich die Parteien über eine angemessene Verschiebung der vereinbarten Termine verständigen. Unterbleibt die unverzügliche schriftliche Mitteilung, so kann der Lieferant keine Erhöhung der Vergütung beanspruchen.
- 7.2 Glaubt der Lieferant, dass Vorgaben von Siemens nach Ziff. 2.3 oder andere von Siemens zu vertretende Umstände zu einem erhöhten Arbeitsaufwand führen, so wird er dies Siemens unverzüglich schriftlich mitteilen. Die Parteien werden sich dann über eine angemessene Erhöhung der Vergütung verständigen. Unterbleibt die unverzügliche schriftliche Mitteilung, so kann der Lieferant keine Erhöhung der Vergütung beanspruchen.
- 8. Einführung und Unterhalt**
- 8.1 Auf Wunsch von Siemens wird der Lieferant bei der Vorbereitung des Einsatzes des von ihm erstellten/geänderten/umgestellten Vertragsgegenstandes Unterstützung leisten und den Unterhalt der vorgenannten Vertragsgegenstände übernehmen. Soweit diese Leistungen nicht zu den nach dem Vertrag ohne gesondertes Entgelt zu erbringenden Leistungen gehören, werden sich die Parteien jeweils über eine angemessene Vergütung verständigen.
- 9. Vergabe von Unteraufträgen, Geheimhaltung, Datenschutz**
- 9.1 Nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Siemens wird der Lieferant die vertraglichen Leistungen freien Mitarbeitern oder anderen Dritten übertragen, ansonsten wird er sie mit eigenen Mitarbeitern durchführen. Auch im Falle der Zustimmung bleibt der Lieferant voll für die Erfüllung des Vertrages verantwortlich. Soweit der Lieferant selbst oder durch Subunternehmer in der Schweiz entsandte Arbeitskräfte einsetzt, ist er verpflichtet, die Vorschriften des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen /-nehmer vom 8. Oktober 1999 zu beachten und seine Subunternehmer auf diese Pflicht ausdrücklich hinzuweisen (Art. 5 Entsendegesetz).
- 9.2 Der Lieferant wird seine Arbeiten wie auch die ihm im Rahmen seiner Arbeit an dem Vertragsgegenstand von Siemens erlangten Kenntnisse und Erfahrungen, Unterlagen, Aufgabenstellungen, Geschäftsvorgänge oder sonstige Informationen sowie den Abschluss des Vertrages und die Ergebnisse gegenüber anderen als den nach Ziff. 9.1 an der Durchführung des Vertrages beteiligten Dritten – auch über die Dauer des Vertrages hinaus –, vertraulich behandeln, solange und soweit diese nicht rechtmässig allgemein bekannt geworden sind oder Siemens im Einzelfall einer Weitergabe schriftlich zugestimmt hat und diese Informationen nur für den im Vertrag vorgesehenen Zweck benutzen.
- 9.3 Ein den Vertragsgegenstand betreffender Meinungs austausch zwischen dem Lieferanten und Kunden von Siemens bedarf in jedem einzelnen Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Siemens.
- 9.4 Soweit der Lieferant bei seinen Arbeiten am Vertragsgegenstand personenbezogene Daten zu verarbeiten hat, wird der Lieferant die Datenschutzgesetze beachten, Massnahmen zur Datensicherung mit Siemens vereinbaren und es Siemens ermöglichen, sich über die Einhaltung dieser Vereinbarungen zu informieren.
- 9.5 Der Lieferant wird denjenigen Mitarbeitern seines Betriebes, die an der Durchführung des Vertrages beteiligt sind und an der Durchführung des Vertrages beteiligten Dritten eine den Ziff. 9.2 bis 9.4 entsprechende Verpflichtung auferlegen.
- 10. Herausgabe von Unterlagen**
- 10.1 Der Lieferant wird alle Unterlagen und sonstigen Hilfsmittel, die er im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten oder erstellt hat einschliesslich Kopien herausgeben, und zwar spätestens unverzüglich nach der Abnahme oder, soweit er sie zur Erfüllung etwaiger Mängelansprüche benötigt, unverzüglich nach dem Ende der Verjährung für die Mängelansprüche.
- 11. Forderungsabtretung**
- 11.1 Der Lieferant kann seine Forderungen gegen Siemens nur abtreten, wenn Siemens schriftlich zustimmt. Siemens wird die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen.
- 12. Sonderkündigungsrecht**
- 12.1 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet, so ist Siemens berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts kann Siemens für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.
- Siemens ist weiterhin berechtigt den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen bzw. jederzeit zu entziehen, wenn Siemens die Entwicklung oder Anpassung des Vertragsgegenstandes für nicht mehr oder nur mit unverhältnismässigem Zusatzaufwand erreichbar hält, oder wenn Siemens aus sonstigen Gründen auf die Weiterverfolgung des Vertrages verzichten will.
- Bei einer vorzeitigen Kündigung (Widerruf) dieses Vertrages ersetzt Siemens dem Lieferanten die bis zur Vertragsbeendigung nachweislich und gutgläubig entstandenen und unmittelbar mit Erfüllung dieses Vertrages zusammenhängenden Kosten. Darüber hinausgehende Erfüllungs- oder Schadenersatzansprüche stehen dem Lieferanten aufgrund der Kündigung nicht zu.
- 13. Verhaltenskodex für Lieferanten**
- 13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Kodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.
- Verstösst der Lieferant schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so sind wir unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.
- 14. Exportkontrolle**
- 14.1 Unverzüglich nach Vertragsschluss hat der Lieferant die im Zusammenhang mit den Ausfuhrbestimmungen relevanten Angaben gemäss dem von Siemens zur Verfügung gestellten Formular "Lieferantenerklärung Inland" bzw. „Ausland" zu liefern, welches der Lieferant zu diesem Zweck vollständig auszufüllen hat. Zu diesen Angaben gehören insbesondere (i) vollständige und eindeutige Produktbezeichnung, (ii) Exportkontrollklassifizierung der Schweiz bzw. des Lieferantenlandes, (iii) Exportkontrollklassifizierung der USA, (iv) Zolltarif Nr. sowie (v) Ursprungsland und Ursprungsbegründung. Bei ausländischen Lieferanten oder Lieferungen von ausserhalb der Schweiz sind die

Angaben über Ursprungsland und Präferenz auf der Lieferantenerklärung lediglich informativ. Sie sind deswegen in solchen Fällen auf der Auftragsbestätigung, Warenbegleitrechnung und Handelsrechnung zu wiederholen.

15. Offenlegung der Geschäftsverbindung und von Daten und Informationen

- 15.1 Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche für die geschäftlichen Beziehungen erforderlichen oder sich daraus ergebenden Angaben und Informationen, insbesondere vertragliche Dokumente und Unterlagen sowie alle für den Vollzug der vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Daten und Informationen, des und über den Lieferanten und dessen Hilfspersonen auch ausserhalb der Schweiz aufbewahrt werden dürfen. Alle diese Angaben und Informationen dürfen darüber hinaus, insbesondere für die Leistungserfüllung, die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen oder für Siemens-interne Prüf- und/oder Aufsichts-Zwecke sowohl der Siemens AG wie auch deren konzernrechtlich verbundenen Unternehmen bekannt gegeben und zur entsprechenden Bearbeitung offen gelegt werden; dies stets unter Einhaltung aller jeweils anwendbaren Datenschutzgesetze.

16. Nebenabreden

- 16.1 Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

17. Anwendbares Recht

- 17.1 Das Vertragsverhältnis untersteht dem schweizerischen materiellen Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (sog. Wiener Kaufrecht) vom 11.4.1980 gelangt nicht zur Anwendung.

18. Gerichtsstand

- 18.1 Gerichtsstand ist Zürich. Siemens ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Sitz zu belangen.